
Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt
für den Flecken Aerzen



Bereitgestellt am 3 November 2022

Nr. 11A/2022

Inhalt

Bauleitplanung des Fleckens Aerzen	2
---	----------

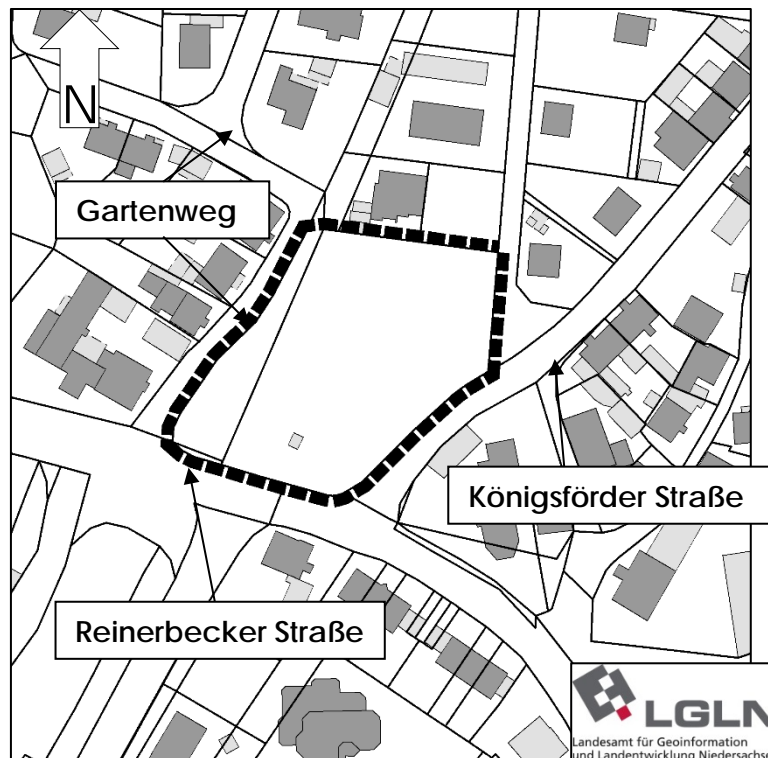
Bauleitplanung des Fleckens Aerzen

Bebauungsplan Nr. 87 „Gartenweg“

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Aerzen hat in seiner Sitzung am 11.11.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Gartenweg“, gemäß §2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In seiner Sitzung am 06.10.2022 hat der Verwaltungsausschuss des Flecken Aerzen die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans Nr. 87 „Gartenweg“ beschlossen.

Ziel und Zweck dieser Bauleitplanung ist die Herstellung der Bebaubarkeit mit einer Seniorenwohn- und Pflegeanlage.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 87 umfasst die Flurstücke 60/10; 60/30 und 79/10 der Flur 3, Gemarkung Aerzen. Die Abgrenzung des Plangebietes kann dem nachstehenden Kartenauszug entnommen werden.



Der Bebauungsplan Nr. 87 erfüllt die Anforderungen des § 13a BauGB und soll im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden. Zur Verfahrensbeschleunigung wird auf die Durchführung der Beteiligungsschritte nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 20.000 m²) die durch diese Bauleitplanung zu erwartenden Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, so dass die Umweltprüfung und der Umweltbericht entfallen. Die allgemeinen Grundsätze, insbesondere zur Beachtung von Belangen des Artenschutzes, gelten uneingeschränkt auch im Verfahren nach § 13a BauGB.

Die Entwürfe des Bebauungsplans und der Begründung sowie eine Baugrunduntersuchung und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegen in der Zeit vom

vom 14.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022

im Rathaus des Flecken Aerzen, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB innerhalb dieser Frist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden informieren und sich zu der Planung äußern.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Alternativ sind die Unterlagen auf der Internetseite des Flecken Aerzen unter <https://www.aerzen.de/index.php/buergerservice/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuell-im-verfahren> abrufbar.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Aerzen, den 03.11.2022

Flecken Aerzen
Der Bürgermeister